

SATZUNG

Der Reitgemeinschaft Böbs und Umgebung e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen
Reitgemeinschaft Böbs und Umgebung e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Böbs und ist in das Vereinsregister Eutin unter der Nr.: 0337
Eingetragen.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar durch die körperliche und sportliche Ertüchtigung junger Menschen und der Ausbildung im Reit- und Fahrsport, in der Pflege, Behandlung und Kenntnis des Pferdes.
- 2) Der Verein dient damit auch dem Pferdesport, der Pferdezucht und dem Tierschutz.
- 3) Der Verein bezweckt die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zu Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

§ 3

Gewinne

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung nicht mehr als Ihre evtl. eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer evtl. geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich zu beantragen. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 2) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an dem vom Vorstand angesetzten Arbeitsdiensten auf dem Reitplatz oder bei Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, haftet aber ohne Aufsicht durch Beauftragte für die Erhaltung.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Vereinsentscheidungen einzuhalten, die im Rahmen der Satzung getroffen werden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag kostenfrei an die Vereinskasse zu zahlen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft beim Vorstand zum Jahresschluß schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss
 - a) Wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
 - b) Wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinszwecke verstößt oder sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die mit der Ehrauffassung des Vereins nicht als vereinbar anzusehen sind.
 - c) Wenn die Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes auf zweimalige schriftliche Aufforderung unerfüllt bleiben.
- 3) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- 5) Die ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihnen – unbeschadet § 3 dieser Satzung – nicht zu.

§ 7 Organe

1) Der Verein wird von den folgenden Organen verwaltet:

1. dem Vorstand
2. der Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzendem des Vereins, einem 2. Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter, dem Schriftführer sowie Kassenwart, einem Beisitzer und dem Jugendwart.

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt und zwar in der Weise, dass alle 2 Jahre die Hälfte des Vorstandes neu gewählt wird.

2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorsitzende ist berechtigt, formulare Änderungen der Satzung vorzunehmen und gegenüber dem Registergericht zu beantragen.

3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Etwaige Barauslagen, die in Ausübung der Vereinsaufgaben entstehen, sind auf Anfrage zu vergüten.

4) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören, wobei mindestens 4 Vorstandsmitglieder entweder selbst aktive Reiter oder Eltern von jugendlichen aktiven Reitern sein müssen. Der übrige Vorstand kann aus passiven Vereinsmitgliedern bestehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres abgehalten werden.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses verlangen.

3) Sämtliche Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vorher von der Abhaltung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen.

4) Anträge einzelner Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Verein eingereicht werden. Diese Anträge sind allen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

5) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung sich hierfür ausspricht.

§ 10 Beschluss

- 1) Jede Ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 2) Über den Antrag über Auflösung des Vereins oder sachliche Abänderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.
- 3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den zweiten Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter
 - c) den Beisitzer, den Kassenprüfer, den Schriftführer und den Jugendwart
 - d) 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind jährlich neu zu wählen.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den Bericht über das verflossene Geschäftsjahr
 - b) die Kassenprüfung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - e) die Anträge
 - f) die Mitgliederbeiträge
 - g) die Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins.
- 3) Über jede Mitgliederversammlung sowie jede Sitzung des Vorstandes oder eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Sitzung und das Beratungsergebnis wiedergibt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und ebenso wie sämtliche Protokolle vom Vorsitzenden auszuführen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins; soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemein Wert von den Mitgliedern gehörenden Sacheinlagen übersteigt, an die „Freiwillige Feuerwehr“ in Böbs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.